

die Gnadenwirkung desselben typisch darstellen, wie z. B. bei der Taufe das Anhauchen des Täuflings, das Darreichen des Salzes, das Bestreichen mit Speichel, das Salben mit Katechumenenöl, bei der Firmung der Backenstreich u. s. w., theils endlich dieselben in dem Subjekte festhalten, z. B. das weiße Gewand, das den Täuflingen angelegt, das Licht, das ihnen dargereicht wird.

Diese Einrichtung spricht faktisch aus, was die Väter des Concils von Trient <sup>1)</sup> der häretischen Ansicht der Reformatoren gegenüber, welche die Rechtfertigung über den Menschen wie einen Deus ex machina kommen ließen, erklärt haben, daß nämlich die Rechtfertigung angebahnt und vermittelt werden müsse.

Indem wir nun zu den einzelnen Sakramenten selbst übergehen, wollen wir nur noch bemerken, daß wir bei der Behandlung derselben die erste der eben angegebenen Eintheilungen (Sakramente der Todten und der Lebendigen) zu Grunde legen werden, weil sie uns mit dem Entwicklungsgange des christlichen Lebens im engsten Zusammenhange zu stehen scheint.

## Erster Abschnitt.

### Die Sakramente der Todten.

#### Erster Artikel.

#### Die Taufe.

##### § 64.

#### Begriff und Eintheilung.

Die Taufe ist nach dem römischen Katechismus <sup>2)</sup> das Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser in dem Worte.

1) Sess. VI. can. 7. 9. cap. 14. de justif.

2) Pars II. cap. 2. qu. 4.: Baptismus est sacramentum regenerationis per aquam in verbo.

Sie heißt das Sacrament der Wiedergeburt, weil durch sie die zwischen dem Menschen und Gott in Folge der Erb- und wirklichen Sünde bestehende Trennung aufgehoben, der Mensch mit Jesus Christus in die innigste Lebensgemeinschaft versetzt wird. Die Aufhebung jener Trennung ist aber nicht denkbar, es sei denn, daß die Ursache derselben, die Sünde nämlich, sowohl nach ihrer Schuld als nach ihrer Strafe, sei sie nun bloße Erbsünde oder auch wirkliche Sünde, beseitigt wird; die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus aber ist nicht denkbar, es sei denn, daß der Mensch umgewandelt, aus einem Ungerechten zu einem Gerechten gemacht werde. Darum lehrt die Kirche, daß die Taufe die Menschen reinige von der Erb- und wirklichen Sünde, daß sie ihm die heiligmachende Gnade verleihe und mit ihr den habitus zu einem gottseligen Leben.<sup>1)</sup> Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Taufe eine völlige Umwandlung in dem Menschen hervorbringe; weshalb die Kirche sie nach dem Vorgange Jesu Christi selbst<sup>2)</sup> das sacramentum regenerationis nennt.

## § 65.

## Subjekte der Taufe.

## a. Spender derselben.

Zu den Subjekten der Taufe gehören a. der Spender (minister), b. der Empfänger derselben.

Was zuerst den Spender angeht, so erhellt aus den Worten des Herrn: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,“<sup>3)</sup> daß die ordentlichen Spender der Taufe die Glieder des Sacerdotiums, die Bischöfe und Priester, seien. Sollen die Diakonen dazu befugt sein, so bedürfen sie der Ermächtigung der Bischöfe.<sup>4)</sup> Gleichwohl hat nach der Überlieferung und der ausdrücklichen

1) Catech. Rom. I. c. qu. 30—36.

2) Joh. 3, 5.

3) Matth. 28, 19.

4) Catech. rom. P. II. c. 2. qu. 18.

Erklärung der Kirche Christus die Anordnung getroffen, daß dieses Sakrament im Nothfalle von jedem Menschen, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, Stand und Geschlecht, also selbst von Weibern, Häretikern und Ungläubigen wirksam gespendet werden könne, <sup>1)</sup> vorausgesetzt, daß dabei die göttlich eingesetzte Form und Materie angewendet, daß die Intention der Kirche festgehalten, und endlich, daß die Häresie nicht die Trinitätslehre der Kirche berühre, weil sonst keine Garantie gegeben ist, daß die kirchliche Form beobachtet worden sei. Wird nach dem Grunde dieser Berechtigung, die bei keinem andern Sakramente in diesem Umfange sich vorfindet, gefragt, so ist derselbe in dem innigen Verhältnisse zu suchen, in welchem dieses Sakrament zu dem Seelenheile des Menschen steht. Es ist die Grundbedingung unsers Heiles nach dem Ausspruche Christi: „Wenn Jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser in dem heiligen Geiste, so kann er nicht in das Reich Gottes eingehen.“ <sup>2)</sup> Wenn nun aber Gott das Heil an die Taufe, als die unerläßliche Bedingung, geknüpft hat, so muß auch einem jeden Menschen, wo er sich immer befinden mag, die Möglichkeit gegeben sein, dieselbe zu empfangen.

## § 66.

## F o r t s e t z u n g.

## b. Empfänger.

Die Taufe, als das Sakrament der geistigen Wiedergeburt, setzt die leibliche Geburt voraus. Darum kann die Taufe auch nur an wirklich geborenen und lebenden Menschen vollzogen werden. Von diesen aber ist jeder, der noch nicht getauft ist, fähig, dieses Sakrament zu empfangen, Erwachsene wie Kinder. Die Fähigkeit der letztern im Besondern betreffend, so spricht außer der apostolischen Tradition auch noch der Umstand dafür, daß die Kinder im Zustande der Erbsünde sich befinden, und, sollen sie

1) Conc. Arel. I. can. 8. Conc. Nic. c. 19. Trid. Sess. VII. de bapt. can. 4.

2) Joh. 3, 5. Cf. Conc. Trid. Sess. VII. de bapt. can. 5.

andere des Heiles theilhaftig werden, der Befreiung von dieser bedürfen. Nun aber gibt es kein anderes Mittel für diese Befreiung als eben die Taufe. Überdies kann nicht geläugnet werden, daß die göttliche Gnade überall da ihre Wirksamkeit entfalten könne, wo sie keinem aktuellen Widerstande von Seiten der menschlichen Freiheit begegnet, wie dies bei den Kindern, obgleich sie in einer verkehrten, Gott widerstrebenden Richtung befangen sind, der Fall ist.

Wie ein aktueller Widerstand, so fehlt auch bei den Kindern der aktuelle Glaube. Weil nun aber doch der Glaube gefordert wird, so ergänzt die Kirche diesen Mangel durch die P<sup>ä</sup>then, welche im Namen des Täuflings das Bekenntniß des christlichen Glaubens ablegen, das spätere unverbrüchliche Festhalten an demselben geloben, so daß der Getaufte vermöge göttlichen Rechtes an jenes von seinen befugten Stellvertretern eingegangene Verhältniß gebunden ist und gleich den erwachsenen Christen den göttlichen und kirchlichen Gesetzen Gehorsam schuldet. <sup>1)</sup>

Wenn nun aber auch die Kinder weder vor noch unmittelbar nach der Taufe einen aktuellen Glauben haben, <sup>2)</sup> so werden sie doch als Gläubige angesehen, und dies aus keinem andern Grunde, als weil sie durch das Sakrament den habituellen Glauben empfangen, d. i. jene geistige Disposition, gemäß welcher die Seele die übernatürliche Befähigung und Geneigtheit zur gläubigen Ergreifung der göttlichen Offenbarung besitzt. Dieser habituelle Glaube ist es auch, den die Täuflinge auf die Frage: „Was begehrtst du von der Kirche?“ mit der Antwort: „den Glauben,“ verlangen. <sup>3)</sup>

1) Conc. Trid. l. c. c. 14.: Siquis dixerit, hujusmodi parvulos baptizatos, cum adoleverint, interrogandos esse, an ratum habere velint, quod patris eorum nomine polliciti sunt, etc. a. s.

2) Conc. Trid. l. c. can. 7. 8.

3) Dieringer, kath. Dogmatik S. 131. n. 5. S. 600.

## § 67.

## T a u f p a t h e n.

Die Taufpathen (patrini, susceutores, sponsores, baptismales) hatten eine andere Bestimmung, wenn Erwachsene, und eine andere, wenn Kinder getauft wurden. Im ersten Falle führten sie den Taufandidaten dem Minister des Sakramentes zu, legten Bürgschaft ab, daß derselbe während des Katechumenats die erforderlichen Kenntnisse in den Heilswahrheiten erlangt, und waren Zeugen des Taufaktes. Ihre Bestimmung ist ungleich bedeutungsvoller bei der Kindertaufe. Denn hier sind sie die Stellvertreter der Kinder, schließen in deren Namen den Taufbund ab, indem sie auf der einen Seite sich vom Teufel lossagen, auf der andern aber das Bekenntniß des christlichen Glaubens ablegen, geloben, den Täufling im Glauben zu unterrichten und christlich zu erziehen.

Aus diesen Pflichten ergeben sich von selbst die Erfordernisse zu einem Taufpathen, wie dieselben denn auch von der Kirche ausdrücklich vorgeschrieben sind. Diese Erfordernisse sind aber:

1) die Rechtgläubigkeit. Ausgeschlossen sind daher die Ungläubigen, die Häretiker, Schismatiker, Exkommunizirten.

2) die Untadelhaftigkeit des Lebens. Vom Pathenamte sind daher alle diejenigen zurückzuweisen, welche einen schlechten Lebenswandel führen. Deshalb nahm auch die Kirche keinen, der der öffentlichen Buße unterworfen war, zum Taufpathen an. Wie wäre es auch möglich, daß ein solcher seiner Pflicht, den Getauften christlich zu erziehen, genügen könnte!

3) die körperliche und geistige Mündigkeit. Taufpathen können daher nicht werden Kinder und Geistesranke. Endlich

4) verlangte die Kirche von den Taufpathen, daß sie in einer Lage sich befinden, die es ihnen auch physisch möglich macht, ihre Pflicht zu erfüllen. Ausgeschlossen waren deshalb von jeher Abte und Mönche.

Was die Zahl der Taufpathen betrifft, so will die Kirche, daß es nur Einer sei, ein Mann oder eine Frau, gestattet jedoch

auch zwei, vorausgesetzt, daß sie verschiedenes Geschlecht haben. <sup>1)</sup> Bei dieser Anordnung leitete die Kirche auf der einen Seite die Absicht, die geistliche Verwandtschaft, welche ein Ehehinderniß bildet, soviel als möglich zu beschränken, auf der andern aber gewiß auch die Rücksicht auf das Wohl des Täuflings, weil zu erwarten steht, daß, wenn nur Einem oder Zweien die Pathenpflicht obliegt, dieselbe eher erfüllt werde, als wenn sie Vielen zugleich obliegt. <sup>2)</sup>

Was endlich das Alter des in Rede stehenden Gebrauches angeht, so scheint schon Justin d. M. ihn zu kennen. <sup>3)</sup> Im dritten Jahrhunderte ist er schon allgemein verbreitet. <sup>4)</sup>

#### § 68.

#### Zeit und Ort der Taufe.

Die apostolische Zeit wußte nichts von einer bestimmten Taufzeit, da die Apostel hierüber keinerlei Vorschriften hinterlassen haben. Sie selbst taufte, wie aus der Apostelgeschichte und den Dokumenten der ältesten Kirchengeschichte erhellt, zu jeder Zeit, sobald sich die Gelegenheit und das Bedürfnis dazu einstellten, und überließen es ihren Nachfolgern, allenfalls nöthig werdende Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen. Dieser Unterschied zwischen der apostolischen und nachfolgenden Zeit spricht der Verfasser der Commentarien über die paulinischen Briefe (unter dem Namen des Ambrosius) also aus: „Anfangs lehrten und taufte Alle, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sich immer die Gelegenheit darbot. Denn weder wählte Philippus einen bestimmten Tag aus, um den Kämmerer zu taufen, noch zögerten Paulus und Silas, den Gefangenwärter mit den Sei-

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matrim. c. 2.: Unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum statuta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant.

2) Cf. Catech. rom. I. c. qu. 20—25.

3) Apolog. I. n. 61.

4) Tertull. de bapt. c. 18.

nigen zu taufen, noch hatte Petrus Diakonen oder setzte er die Taufe des Kornelius mit seinem Hause auf einen bestimmten Tag fest. Erst nachdem die Kirche aller Orten sich verbreitet hatte, wurde eine feste Ordnung hierin eingeführt. <sup>1)</sup>

Zu der nachapostolischen Zeit der Kirche dagegen erscheinen nach Tertullian, Ambrosius, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Augustinus u. A. als Taufzeiten hauptsächlich das Osters- und Pfingstfest. Diese Einrichtung hatte theils einen äußern, theils einen innern Grund. Bekanntlich ging in jener Zeit, wo man vorzugsweise nur Erwachsene zu taufen pflegte, der Taufe eine längere Vorbereitung voraus, welche darin bestand, daß die Taufkandidaten in dem christlichen Glauben sowohl unterrichtet, als auch einer strengen Prüfung unterzogen wurden, und die um Ostern oder Pfingsten zu endigen pflegte. Der innere Grund lag unsers Bedünkens in der Tauglichkeit grade dieser zwei Feste, Taufstage zu sein. Denn an ihnen treten ja die Hauptmomente des Erlösungslebens Christi, sein Tod, seine Auferstehung und die Geistesendung, vor unserm Geist hin, Momente, die wie nichts Anderes das neue Leben der Getauften gleichsam wie im Spiegelbilde ihnen zeigen. Zu diesen Taufstagen kamen später noch das Epiphaniens- und Weihnachtsfest, die Gedächtnistage der Apostel und Martyrer, das Geburtsfest des heiligen Johannes des Täufers, das Kirchweihfest in Jerusalem. <sup>2)</sup>

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß in Nothfällen hievon eine Ausnahme gemacht wurde, wie aus folgenden Worten des P. Siricius erhellt: „Alle diejenigen, welche der Gefahr, Schiffbruch zu leiden, der Gefahr eines feindlichen Überfalles, einer Belagerung ausgesetzt sind, oder in Folge körperlichen Unwohlseins in Lebensgefahr gerathen, können in jedem Augenblicke, wo sie es verlangen, der Wiedergeburt theilhaftig werden.“ <sup>3)</sup>

1) In Eph. IV.

2) Greg. Naz. orat. 40. Leo M. ep. 4. ad epp. Sicil. et ep. 80. ad epp. Campan. Greg. Tur. hist. Franc. I. VIII. c. 9. Sozom. hist. eccl. I. II. c. 26.

3) Ep. ad Himer. c. 2.

Von dieser Praxis der alten Kirche ist man heut zu Tage, wo fast nur Kinder getauft werden, aus nahe liegenden Gründen abgekommen. Die Kirche tauft zu jeder Jahreszeit und an jedem Tage, wenn nur immer Kinder ihr zur Taufe gebracht werden. Wenn auch nirgends ein bestimmtes Gebot in Betreff der Taufzeit der Kinder gegeben ist, so muß es doch wegen der Gefahren, die aus der Verzögerung leicht entspringen können, als eine lobenswerthe Sitte angesehen werden, daß die Taufe sobald als möglich gespendet werde.

Ebenso wenig wie über die Zeit, haben Christus und die Apostel auch bestimmte Vorschriften über den Ort, wo die Taufe zu spenden sei, hinterlassen. In den drei ersten Jahrhunderten bestimmten denselben die jeweiligen Umstände.

So erzählt die Apostelgeschichte von dem Kämmerer der Königin Kandace, daß er in einem an der Landstraße von Samaria nach Gaza vorüberfließenden Bache, von der Purpurhändlerin Lydia zu Philippi, daß sie in dem nahen Flusse, von dem Hauptmanne Kornelius, daß er in seinem Hause getauft worden sei.<sup>1)</sup> Und der heilige Justin der M. schreibt: „Hierauf werden sie (die Taufkandidaten) dahin geführt, wo Wasser ist, und auf eben dieselbe Weise wiedergeboren, wie auch wir.“<sup>2)</sup>

Nachdem aber die äußern Verhältnisse der Kirche sich günstiger gestaltet hatten, nachdem es den Christen gestattet war, Tempel zu erbauen, so lag es nahe, daß man dieselben, wie zur Verrichtung der übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen, so auch zur Spendung der Taufe gebrauchte. Sie fand von dieser Zeit in der sogenannten Taufkapelle (baptisterium) statt, die mit der Kirche in Verbindung stand.

Heut zu Tage wird die Taufe theils in der Kirche, theils in Privathäusern gespendet. Erstere ist, wie vorgeschrieben, so unstreitig auch der passendste Ort. Eine Ausnahme sollte nur dann gemacht werden, wenn die physischen Verhältnisse des Täuflings,

1) Apg. 8, 36.; 10, 48.; 16, 13 — 15.

2) Apol. I. n. 61.

oder die rauhe Jahreszeit, oder endlich örtliche Umstände ein Anderes gebieten.

## § 69.

## Taufritus. Vorbemerkung.

Indem wir nun zur Erklärung des Taufritus übergehen, bemerken wir noch, daß wir, um der Wissenschaft die gebührende Rechnung zu tragen, folgenden Gang — und dies gilt von allen übrigen Sakramenten — einhalten werden. Zuerst werden wir den sakramentalen Akt selbst, d. i. jenen Bestandtheil des Taufritus, durch welchen die Taufgnade in den Täufling hinübergeleitet wird, sodann die dem sakramentalen Akte vorausgehenden und zuletzt die demselben nachfolgenden Ceremonieen behandeln.

## § 70.

## I. Der sakramentale Akt der Taufe.

Der sakramentale Akt der Taufe besteht in der Abwaschung des Täuflings mit Wasser, während welcher der Taufende die Worte spricht: *N. ego te baptizo in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.* „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ In diesem Akte bieten sich drei Gegenstände unsrer Betrachtung dar:

- 1) das Wasser, womit die Abwaschung erfolgt;
- 2) der Akt der Abwaschung selbst, und
- 3) die denselben begleitenden Worte.

ad 1) Das äußere Zeichen dieses Sakramentes ist das allgemeinste natürliche Leben, das Wasser, und zwar muß es natürliches Wasser, ohne alle fremdartige Beimischung, sein [Meer-, Fluß-, Sumpfs-, Brunnen- oder Quellwasser].<sup>1)</sup> Sein

1) *Cat. rom. l. c. qu. 6.: Materiam sive elementum hujus Sacramenti est omne naturalis aquae genus, sive ea maris sit, sive*

Gebrauch ruht auf einer ausdrücklichen Anordnung Jesu Christi. Denn er sagt: „Wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann nicht eingehen in das Himmelreich.“<sup>1)</sup>

Die Wahl dieses Elementes hat ihren Grund darin, daß es die Wirkungen des Sacramentes, wie kein anderes Naturobjekt, am Vollkommensten symbolisirt. Denn gleichwie das Wasser den Leib und die Kleider vom materiellen Schmutze reinigt, also reinigt die Taufe die Seele des Menschen vom Schmutze der Sünde; gleichwie das Wasser den Boden, den es tränkt, fruchtbar macht, ebenso befruchtet die Taufe auch die Seele des Menschen, indem es ihr die unendlichen Verdienste Jesu Christi zuwendet und sie dadurch in den Stand setzt, ein gottgeweihtes Leben zu führen; gleichwie das Wasser das Feuer auslöscht, so löscht die Taufgnade das Feuer unlauterer Begierden; gleichwie das Wasser den Müden stärkt, ebenso kräftigt die Taufgnade den durch die Sünde geschwächten Willen.<sup>2)</sup>

ad 2) Die Spendung der Taufe geschieht durch Abwaschung (ablutio) des Körpers des Täuflings, welche dem Zeugnisse der Geschichte zufolge nach Verschiedenheit der Länder und Diöcesen von jeher auf verschiedene Weise erfolgte, nämlich bald durch Untertauchung (immersio), wobei entweder der ganze Leib, oder nur der vorzüglichste Theil desselben, das Haupt, untergetaucht wurde. Sie war nach dem Zeugnisse des Apostels Paulus in der apostolischen Zeit üblich, und erhielt sich bis zu den Zeiten Gregors d. Gr.<sup>3)</sup> Sie ist aber jetzt im ganzen Occident, die Kirche von Mailand ausgenommen, außer Gebrauch gekommen. Eine zweite Art war die Aufgießung (infusio), wobei das Wasser über die Haupttheile des Körpers, besonders über das Haupt des Täuflings, ausgegossen wurde. Sie ist jetzt die gewöhnliche

---

fluvii, sive paludis, sive putei aut fontis, quae sine ulla adjunctione aqua dici solet.

1) Joh. 3; 5.

2) Durand. Rationale divin. offic. lib. VI. c. 83. n. 2.

3) Lib. VIII. ep. 1.

Weise, zu taufen. Die dritte Art ist die Besprengung (*aspersio*), wobei der Taufende mit den Fingern, oder mit einem Wedel, oder einem andern Werkzeuge der Art das Wasser an die Täuflinge spritzt. Man vermuthet, daß die dreitausend Menschen, welche sich am ersten Pfingstfeste zu Jerusalem auf die Predigt des Apostels Petrus bekehrten, auf diese Weise getauft worden seien. Heut zu Tage ist dieser Modus ganz außer Gebrauch gekommen.

Die Abwaschung, welche bei der Taufe stattfindet, ist aber, ihrer Bedeutung nach, nicht etwa eine bloß symbolische Handlung, sondern sie ist vielmehr als der Kanal anzusehen, wodurch die Taufgnade in den Täufling hinübergeleitet wird. In dem nämlichen Momente, wo derselbe äußerlich abgewaschen wird, findet auch die innere, die geistige Reinigung und Kräftigung statt, so daß der alte Mensch aus- und der neue, nach Christus gebildete, angezogen wird. Was insbesondere die Untertauchung betrifft, so sah man darin, nach dem Vorgange des Apostels Paulus, eine Hinweisung auf den Kreuzestod und das Begräbniß Jesu Christi, sowie eine Ermahnung an den Täufling, der Sünde abzusterben, und in einem neuen Leben zu wandeln. <sup>1)</sup>

Die Abwaschung, mochte sie nun in Form der Untertauchung oder der Aufgießung oder der Besprengung stattfinden, erfolgte in der Regel, sowohl im Occidente, als im Oriente, dreimal, um dadurch das Bekenntniß an den dreieinigen Gott abzulegen, durch den die Taufgnade verliehen wird. <sup>2)</sup> Eine Ausnahme hiervon machten die  *Eunomianer* und die  *Spanier*, welche nur Einmal abluirten; jene um ihrer Irreligion, daß man nicht die Trinität anrufen, sondern einfach auf den Tod Christi taufen solle, dadurch mehr Nachdruck zu geben; diese, um nicht in Verdacht des  *Arianismus* zu kommen, dessen Anhänger den dreimaligen

1)  *Constit. Apost. lib. III. c. 17.:* Dum mergimur, commorimur, dum emergimur, consuscitatur.

2) Bei  *Durandus* ( *lib. VI. c. 82. n. 12.*) findet sich noch folgende weitere Deutung:  *Trina quoque fit immersio, quia in baptismo a triplici peccato, sc. cogitationis, locutionis et operationis mundamur, et a triplici transgressione legis, sc. legis naturae, legis Mosaicae et legis Evangelicae.*

Zimmerionsritus zur Verbreitung ihrer Häresie mißbrauchten. Sie wollten nämlich dadurch andeuten, daß eine Verschiedenheit der Naturen in den Personen der Trinität enthalten sei. Während die Kirche diesen Ritus den Eunomianern verbot, gestattete sie ihn den Spaniern, <sup>1)</sup> ja die vierte Synode von Toledo (a. 633) schrieb sie gradezu vor, als ein Theil der spanischen Geistlichen die dreimalige Ablution wieder einführen wollte, sich dabei auf die Autorität Gregors d. Gr. und die von diesem gegebene Erklärung der einmaligen stützend, weil ja bei der Taufe mit einmaliger Immersion Beides, sowohl die Einheit Gottes durch die einfache Untertauchung, als auch die Trinität durch die dreifache Anrufungsform bezeichnet werde.

Die dreimalige Abwaschung wurde von jeher in Kreuzesform vorgenommen, um anzudeuten, daß die Taufgnade eine Frucht des Kreuzestodes Christi sei. Dieser Gebrauch soll apostolischen Ursprungs sein.

ad 3) Während und mit der Abwaschung spricht der Taufende die Worte: „N. N. Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus s. Amen.“ Diese Formel ist ihrem Wesen nach von Jesus Christus selbst angeordnet worden, wie aus Matth. 28, 19. erhellt. Sie soll, was die symbolische Handlung an dem Täufling bewirkt, verdolmetschen. Kürzer und doch zugleich vollständiger hätte die Wirkung der Taufe kaum ausgedrückt werden können, als es in diesen Worten geschieht. Denn sie sagen, daß der Täufling durch die Taufe zu einem Bekenner des dreieinigen Gottes berufen sei, daß er Begnadigung erhalte von dem Vater durch die Entsündigung des Sohnes und die Heiligung des heiligen Geistes.

#### § 71.

### II. Die dem sakramentalen Akte vorausgehenden Ceremonieen.

Der bisher beschriebene sakramentale Akt ist mit einem reichen Kranze von Ceremonieen umgeben. Auch nur ein flüchtiger Blick

1) Greg. M. lib. I. ep. 43 ad Leandrum.

auf dieselben überzeugt uns, daß dieser Taufritus aus einer Zeit kommen müsse, in welcher noch Erwachsene getauft wurden. Dieß war aber die erste Zeit der christlichen Kirche. Und in der That begegnen wir demselben auch schon in den apostolischen Konstitutionen <sup>1)</sup> fast in denselben Ausdrücken und in derselben Reihenfolge; desgleichen in den Katechesen Cyrills von Jerusalem. <sup>2)</sup> Sein ehrwürdiges Alter mochte wohl ein Hauptgrund gewesen sein, daß er auch dann noch beibehalten wurde, als nur Kinder getauft zu werden pflegten. Weil er aber ein seiner Geisteskräfte bereits mächtiges Subjekt voraussetzt, so mußten Stellvertreter der Kinder (Taufpather) gewählt werden, die in deren Namen die an diese gerichteten Fragen beantworten.

Wir betrachten nun den Ritus, wie er in dem vorgeschriebenen kirchlichen Rituale enthalten ist, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge, also zuerst die Ceremonieen, welche dem sakramentalen Akte vorausgehen. Zu ihnen gehören:

1) der Empfang des Täuflings an der Kirchenthüre, wobei derselbe um seinen Namen und sein Begehren gefragt wird. Noch steht der Täufling außerhalb der Gemeinschaft mit Christus; noch darf er darum die heilige Stätte nicht betreten, wo Christus seine Wohnung aufgeschlagen.

2) die Namensbeilegung. Diese Sitte ist, wenn auch nicht apostolischen Ursprungs, doch sehr alt. So nahm Cyprian von seinem Lehrer im Christenthume den Beinamen Cäcilus an. Der heilige Petrus Balsamus, von dem Statthalter Severus um seinen Namen befragt, gab zur Antwort: „Nach meinem Vater heiße ich Balsamus, der geistliche Name aber, den ich in der Taufe erhalten, ist Petrus.“ Sie soll eine Hinweisung sein auf die gänzliche Umwandlung, welche die Taufe in dem Neophyten hervorbringt. Mit dem alten Menschen wird daher auch der Name, welcher an denselben erinnert, abgelegt und mit einem neuen vertauscht. Die Kirche wünscht, daß es der Name eines Heiligen sei, damit der Täufling darin ein Vorbild und einen Sporn zu

1) Lib. VII. c. 40 seqq.

2) Catech. myst. 1 seqq.

einem frommen Leben haben und eines besondern Beschützers sich erfreuen möge.<sup>1)</sup> Wie wenig heut zu Tage, wo man nur die Wahl schöner und wohlklingender Namen, und mögen es auch selbst heidnische sein, zu sehen pflegt, diesem Wunsche nachkomme, ist bekannt.

3) die Frage nach dem Begehren des Täuflings. Noch immer am Eingange der Kirche stehend, fragt der Priester: „Was begehrtst du von der Kirche Gottes?“ Die Kirche will mit dieser Frage andeuten, daß der Eintritt in die christliche Kirche das Werk freier Entschließung sein müsse. Und der Täufling antwortet: „Den heiligen Glauben.“ Es könnte auffallen, warum derselbe nicht sogleich die Taufe verlangt. Das Auffallende verschwindet aber, wenn man diese Frage in ihrem ursprünglichen Zusammenhange auffaßt. Sie wurde nämlich an den Täufling gestellt, wenn er sich zum Katechumenate, d. h. zum Unterrichte in dem Christenthume, meldete. Die Frucht dieses Unterrichtes aber sollte der Glaube an Christus und die von ihm geoffenbarte Wahrheit sein. An diese Frage reiht sich die andere: „Was gewährt dir der Glaube?“ eine Frage, die wohl gleichbedeutend ist mit der: Warum begehrtst du den Glauben? Und der Täufling antwortet: „Das ewige Leben,“ d. h. weil er das ewige Leben bewirkt. Der Glaube ist die erste Bedingung zum ewigen Leben, aber nicht die einzige. Zu ihm muß noch die Erfüllung der Gebote Gottes kommen. Daher spricht die Kirche: „Willst du zum ewigen Leben eingehen, so halte die Gebote.“ Der Inbegriff aller Gebote aber ist die Gottes- und Nächstenliebe, weshalb beide auch besonders genannt werden.

4) die dreimalige Anhauchung des Täuflings in das Angesicht. Ein treffendes Sinnbild der Wirkung der heiligen Taufe. Sowie Gott dem Menschen auf diese Weise das Leben, Christus seinen Aposteln den heiligen Geist mittheilte,

1) Rit. Rom.: Curet sacerdos, ne obscoena, fabulosa, ridicula, vel inanium deorum, vel impiorum ethnicorum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur.

ebenso, will sie sagen, empfängt der Täufling durch die heilige Taufe ein neues Lebensprinzip, während das alte, das böse, hinausgestoßen wird. Von diesem Gebrauche reden schon der heilige Augustinus, <sup>1)</sup> Cyrill von Jerusalem, <sup>2)</sup> das Concil von Konstantinopel [381] <sup>3)</sup> u. v. A.

5) die Einweihung des Taufaspiranten zum Taufkandidaten. Sie ist im Orient und Occident gebräuchlich und erfolgt durch die Bezeichnung der Stirne und der Brust des Täuflings mit dem Kreuzeszeichen, welche mit Handauslegung und Gebet verbunden ist. Das Kreuzeszeichen will dem Täufling andeuten, daß er in die Kirche dessen eintrete, der am Kreuze für uns gestorben, daß der Weg des Christen ein Weg des Kreuzes sei, weil Christus auf ihm uns vorangegangen, daß der Glaube an den Gekreuzigten im Herzen bewahrt und vor der Welt bekannt werden müsse; die Handauslegung, daß der Täufling, nachdem er in die Kirche eingetreten, unter dem besondern Schutze Gottes stehen werde, und daß er die durch das Kreuzeszeichen angedeutete Aufgabe mit dessen Beistande ausführen könne. Diese Bedeutung spricht in prägnanter Kürze das mit ihnen verbundene Gebet aus, das da heißt: „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes auf deiner Stirne und deiner Brust. Nimm an den Glauben an die himmlischen Gebote und betrage dich so in deinem sittlichen Wandel, daß du würdig seiest, Gottes Tempel zu werden.“

6) die Darreichung des Salzes. Aus den damit verbundenen Worten: „Nimm hin das Salz der Weisheit, es gedeihe dir zum ewigen Leben,“ ersehen wir, daß die Kirche damit das Charisma der Weisheit andeuten will, als welches die heilige Taufe verleihe. Sie nennt diese Weisheit ein Salz, weil sie eine ähnliche Wirkung auf die Seele ausübt, wie das Salz auf die

1) De Symbol. serm. I. ad Catech.

2) Cat. myst. 2. et procatech.

3) C. 17.

Stuck, Liturgik.

Speisen. Sie macht sie vor Gott wohlgefällig und bewahrt sie vor der Fäulniß der Sünde. <sup>1)</sup>

7) der Exorcismus oder die Beschwörung Satans. Er geschah im Orient und Occident durch mehrmalige feierliche Aufforderung desselben, den Täufling zu verlassen. In ihm spiegelt sich das Dogma von der Erbsünde ab. Er schließt sich passend an das Vorangehende an. Denn nachdem Zweck und Wirkung der Taufgnade, wenn auch noch in unbestimmten Umrissen, angedeutet worden sind, geht die Kirche daran, die Hindernisse derselben, die noch in dem Täufling vorhanden sind, zu entfernen. Unter diesen aber ist zweifelsohne das bedeutendste, daß der Täufling, in Folge des Sündenfalles unsrer Stammeltern, nicht Gott, sondern dem Feinde des Menschengeschlechtes, der auch jene verführt, dienstbar ist. Wie dieses Hinderniß das bedeutendste ist, so ist es auf der andern Seite auch das erste, welches beseitigt werden muß, da eine Vereinigung mit Gott unmöglich ist, wenn nicht die Hörigkeit gegen Satan aufgehört hat. Darum muß seine Herrschaft in den Täuflingen gebrochen werden. Sowie nun Christus die Macht über die bösen Geister besaß, wie aus der Heilung der Besessenen hervorgeht, so hat er auch seinen Aposteln, <sup>2)</sup> ja Allen, die an ihn glauben würden, <sup>3)</sup> dieselbe verliehen. Das Mittel, dessen sich die Kirche dazu bedient, ist die Beschwörung (exorcismus von ἐξορκισμός). Die Beschwörung wurde von jeher mehrmals wiederholt. Die nächste Veranlassung dazu lag wohl in den mehr oder weniger großen Zwischenräumen, welche zwischen den einzelnen während des Katechumenats vorgenommenen Exorcismen lagen. Bei jedem derselben fand auch ein Exorcismus statt, um die Macht, welche Satan möglicher Weise wieder gewonnen hatte, zu brechen. Die öftere Beschwörung hat aber unsers Er-

1) Durand. l. c. n. 9.: Per sal typicum, i. e. figurativum sapientiae sale conditus iniquitatis foetore caret, i. e. carere significatur.

2) Matth. 10, 1. 8. Luf. 6, 13.; 9, 1.

3) Mark. 16, 17.: „In meinem Namen werden sie Teufel austreiben.“

achtens auch einen innern Grund. Es soll dadurch der Täufling auf den gefährlichsten Feind seiner Seele aufmerksam gemacht und ermahnt werden, den Kampf gegen denselben sein ganzes Leben hindurch fortzusetzen und stets auf seiner Hut zu sein. Die sicherste Schutzwaffe gegen ihn ist der Glaube an den Gekreuzigten. Deshalb bezeichnet die Kirche die Stirne des Täuflings mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes.

8) die Einführung des Täuflings in die Kirche. Dieselbe findet dadurch statt, daß der Priester das äußerste Ende seiner Stole, des Zeichens seiner priesterlichen Würde, auf den Täufling legt und denselben so in die Kirche einführt. Er spricht dabei die Worte: „Tritt ein in die Kirche Gottes, damit dein Theil sei mit Christus zum ewigen Leben.“

9) das feierliche Abbeten des Glaubensbekenntnisses und des „Vater unser“, was von Priester und Täufling gemeinschaftlich geschieht. Diese Ceremonie ist uralt und galt ehemals für einen sehr wichtigen Akt. Beide Formularien gehörten nämlich früher zur disciplina arcani. Die Kirche theilte sie den Katechumenen erst gegen Ende des Katechumenates mit, nachdem sie sich von der Aufrichtigkeit ihres Verlangens, in die Kirche aufgenommen zu werden, überzeugt hatte. Sonach war diese Mittheilung, traditio genannt, ein Beweis ihres Vertrauens auf dieselben. Sie erfolgte für die Katechumenen, welche zu Ostern die Taufe empfangen, meistens am Palmsonntage. In Rom wurde das Gebet des Herrn mit dem Symbolum zu gleicher Zeit, in Afrika acht Tage später übergeben. Die Rückgabe oder das Hersagen beider Formularien, redditio genannt, geschah im Orient für die Ostertaufe am grünen Donnerstage, im Occident, namentlich zu Rom, am Charssamstage. Die Absicht der Kirche bei diesem Vorgange ist unstreitig folgende: Sie will damit andeuten, daß sie dem Täufling, nachdem er die Taufe empfangen, die Schätze der göttlichen Wahrheit öffnen werde. Die göttliche Wahrheit ist aber doppelter Art: die Glaubens- und Sittenlehre. Jene repräsentirt das Symbolum, diese das Gebet des Herrn. Dann aber will die Kirche damit auch sagen, daß nur derjenige, welcher an Jesus Christus glaubt, ein Glied der Kirche werden könne.

10) die Salbung der Ohren und Nase des Täuflings mit Speichel. Es geschieht dies nach dem Vorgange Jesu Christi, welcher auf diese Weise einen Blindgebornen heilte. Es soll dadurch angedeutet werden, daß die geistigen Sinne geöffnet sein müssen, wenn sie das Wort Gottes aufnehmen, und daß diejenigen, welche es aufgenommen haben, durch einen heiligen Wandel ein Wohlgeruch vor Gott werden sollen.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Sinneswerkzeuge für das sittliche Leben des Christen von hoher Bedeutung sind. Denn wie die von Außen kommenden Antriebe zum Guten ihren Weg durch die Sinne nehmen, so auch die Versuchungen zum Bösen. Hieraus ergibt sich auf natürliche Weise, daß jene Bestreichung der Ohren und Nase, welche die Stelle aller übrigen Sinneswerkzeuge hier vertreten, auch die Aufforderung an den Täufling enthalte, daß er von nun an dieselben den von Außen kommenden Versuchungen zum Bösen verschließen und nur für die Einwirkungen zum Guten offen halten müsse.

11) die feierliche Lossagung vom Teufel. Die Sinne des Täuflings werden, wie wir eben gehört, durch die Taufgnade geheiligt, daß sie nur den Einwirkungen der Gnade offen stehen. Soll nun diese Heiligung nicht zwecklos sein, so muß derselbe seinerseits sie auch nur zu dem fraglichen Zwecke zu gebrauchen entschlossen sein. Darum richtet jetzt die Kirche an den Täufling die Fragen: „Widersagst du dem Satan?“ „Und allen seinen Werken?“ „Und aller seiner Hoffart?“ Da die Bejahung dieser Fragen die nothwendige Bedingung für die Erlangung der Taufgnade ist, so steht er nicht an, sie mit Ja zu beantworten.

Diese Abschwörung findet sowohl in der orientalischen als occidentalischen Kirche statt und ist uralte. Schon Tertullian erwähnt ihrer, und der heilige Basilius nennt sie eine apostolische Überlieferung.

12) die Salbung des Täuflings mit dem Katechumenenöl. Auch diese Ceremonie ist beiden Kirchen gemeinsam; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß die abendländische Kirche den Täufling auf Brust und Schultern, die morgenländische dagegen am ganzen Leibe salbt. Sie enthält eine Hinweis

sung auf die Wirkung der Taufgnade, als welche sowohl das durch die Sünde verhärtete Herz des Menschen erweicht, daß es den Herrn mit reiner und ungeheuchelter Liebe umfasse, als auch den Willen kräftigt, daß er das Joch des Herrn auf sich nehme und in seinen Fußstapfen wandle.

13) das Bekenntniß des Glaubens an den dreieinigen Gott von Seiten des Täuflings. Der heilige Augenblick, in welchem der Täufling wiedergeboren werden soll aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, ist herangekommen. Ehe die Kirche aber die Taufhandlung vornimmt, glaubt sie noch einmal sich vergewissern zu sollen, ob der Täufling auch wirklich an den dreieinigen Gott glaube, weil ohne diesen Glauben die Taufe weder empfangen, noch gespendet werden darf. Darum richtet sie an ihn die Fragen: „Glaubst du an Gott den Vater?“ u. s. w. Nachdem nun der Täufling laut und feierlich das Bekenntniß seines Glaubens abgelegt und noch einmal sein Verlangen nach der Taufe ausgesprochen hat, empfängt er das heilige Sakrament selber.

### § 72.

#### III. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonieen.

1) Unmittelbar an die sakramentale Handlung der Abwaschung schließt sich die Salbung des Täuflings auf dem Scheitel mit Chrisam an. Sie erfolgt in Kreuzesform unter Aussprechung folgenden Gebetes: „Der allmächtige Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, welcher dich aus dem Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeboren und dir alle Sünden nachgelassen hat, salbe dich mit dem Chrisam des Heiles durch eben diesen Jesum Christum, unsern Herrn, zum ewigen Leben. Amen.“

Das Alter dieses Gebrauches anlangend, so reicht er bis zu den ältesten Zeiten der Kirche hinauf. Denn seiner erwähnen schon Papst Innocenz I. <sup>1)</sup> und der Ambrosianer. <sup>2)</sup> Nach

1) Ad Decent. c. 3.

2) De Sacram. l. III. c. 1.

der Angabe des Bibliothekars Anastasius <sup>1)</sup> hätte ihn Papst Silvester I. eingeführt. In der griechischen Kirche kennen ihn nur die Maroniten. <sup>2)</sup>

Was seine Bedeutung betrifft, so ist er eine thatsächliche Erklärung, daß der Täufling jetzt mit Recht den Namen eines Christen trage, weil er ein Gesalbter (*χριστός*) sei und die Fülle der göttlichen Gnaden empfangen habe, welche durch den Chriam, eine Mischung von Öl und Balsam, angedeutet wird. Nach Durandus <sup>3)</sup> liegt darin die Ermahnung ausgesprochen, daß der Getaufte bereit sein solle, Jedem, der es verlangt, Rechenschaft über seinen Glauben abzulegen, weil unter dem Haupte die Seele verstanden werde, — oder daß er an der Herrschaft Christi, dem als dem Haupte des mystischen Leibes der Kirche er als Glied eingefügt worden sei, Theil nehme, selbst königlichen Geschlechtes geworden sei nach dem Ausspruche des Apostels: „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum.“ <sup>4)</sup> Erweist sich der Getaufte als ein lebendiges Glied Jesu Christi, herrscht er über seine Leidenschaften und bringt er sich selbst Gott als Opfer dar, dann ärndtet er als Frucht das ewige Leben. Wenn die Salbung in Kreuzesform geschieht, so soll damit auf die Quelle der Taufgnade, den Kreuzestod Christi, hingedeutet werden. <sup>5)</sup>

2) Die Bekleidung des Neugetauften mit einem weißen Gewande (*chrismale, vestis candida, Taufhemd* genannt). Die Veranlassung hiezu gab zweifelsohne die in der ältesten Kirche übliche Immersionstaufe. Sie findet in der griechischen und römischen Kirche statt. Wenn diese Ceremonie auch heut zu Tage noch beibehalten wird, so geschieht dies theils

1) Lib. Pontific.

2) Asseman. cod. lit. lib. III. p. 187.

3) L. c. lib. I. c. 8.: De consecrationibus et unctionibus n. 6—9.

4) 1 Petr. 2, 9.

5) Hugo von St. Victor hält dafür, daß diese Salbung deswegen eingeführt worden sei, um solchen Neophyten, die wegen der Abwesenheit eines Bischofes nicht gesirmt werden konnten, gleichsam ein Surrogat der Firmung zuzuwenden. De Sacram. lib. II. c. 3.

zur Erinnerung an jenen alten Gebrauch, theils auch, um den Neugebauten eine ernste Mahnung auf den Lebensweg mitzugeben. Das weiße Kleid sinnbildet nämlich die Keuschheit, Unschuld und Reinheit des innern Menschen, <sup>1)</sup> welche der Getaufte durch das heilige Sakrament empfangen, und die er nach der Beseitigung der alten Makeln bewahren soll. <sup>2)</sup> Deshalb spricht die Kirche bei der Überreichung desselben: „Empfange dieses weiße Kleid und bringe es unbefleckt vor den Richterstuhl unsers Herrn Jesu Christi, damit du das ewige Leben habest.“

Da in der heiligen Schrift die weißen Kleider als Sinnbilder, wie der Unschuld, so auch des Verklärungsglanzes, in welchem die Leiber der Gerechten dereinst nach der Auferstehung gleich dem Herrn auf Tabor leuchten werden, vorkommen, <sup>3)</sup> so sehen die mittelalterlichen Liturgiker, und gewiß nicht mit Unrecht, darin auch eine Hinweisung auf den Verklärungsglanz der Auferstandenen. <sup>4)</sup>

Die Neugebauten mußten dieses weiße Kleid ehemals eine ganze Woche (sieben Tage) hindurch tragen, um anzudeuten, daß die in der heiligen Taufe erlangte Unschuld während des irdischen Lebens bewahrt werden solle, gemäß dem Ausspruche Salomo's:

1) Offenb. 3, 4. 5.; 7, 9. Effe. 9, 8.

2) Cyrill. Catech. mystag. 4.: Exutis vestibis antiquis iisque, quae sunt secundum spiritum, indutis, perpetuo jam in albis incedere oportet. Non hoc ideo dicimus, quasi alba semper te habere vestimenta sit necesse, sed quod his quae vere alba, splendida et spiritualia sunt, vestiri te oportet. In ähnlicher Weise läßt Durandus (lib. VI. c. 82. n. 16.) sich vernehmen: Chrismale seu vestis candida, sagt er, quae super caput baptizati ponitur, significat secundum Rhabanum interioris et exterioris hominis castitatem et innocentiam et puritatem christianam, quam post ablatas veteres maculas studiose servare debet.

3) Matth. 17, 2.; 28, 3. Apg. 1, 10. Offenb. 19, 8.

4) Durand. l. c.: Renati albis induuntur vestibis ad designandum mysterium ecclesiae resurgentis. Designatur enim per hoc corporum et animarum futura resurrectio gloriosa et etiam resurrectio a peccatis atque angelicus nitor.

„Zu jeder Zeit seien deine Kleider weiß und nie fehle deinem Haupte das Öl.“<sup>1)</sup> Am achten Tage aber legten sie es ab, weil wir in der Ewigkeit von den Werken des gegenwärtigen Lebens ausruhen werden.<sup>2)</sup> Bekannt ist, daß von dieser Gewohnheit der erste Sonntag nach Ostern den Namen „weißer Sonntag“ erhalten habe. An einigen Orten wurden den Getauften neben dem weißen Kleide auch Schuhe gegeben. Durandus findet darin eine Hindeutung auf den Tod Jesu und eine Ermahnung, daß die jungen Christen nach dem Beispiele desjenigen, welcher für uns gelitten hat und gestorben ist, ihr Fleisch den Lastern und Lüsten kreuzigen sollten.<sup>3)</sup>

3) Die Darreichung einer brennenden Kerze unter den Worten: „Nimm diese brennende Kerze, bewahre als ein Untadelhafter deine Taufe; halte die Gebote Gottes, damit du dem Herrn, wenn er zu seiner Hochzeit kommt, mit allen seinen Heiligen entgegengehen kannst und das ewige Leben erhältst. Amen.“ Auch dieser Gebrauch ist sehr alt. Seiner gedenken schon Ambrosius,<sup>4)</sup> Cyrill von Jerusalem,<sup>5)</sup> Gregor von Nazianz<sup>6)</sup> u. A. Was die Kirche damit sagen will, ergibt sich leicht, wenn wir den biblischen Sprachgebrauch bezüglich des Wortes „Licht“ in's Auge fassen. Hier erscheint dasselbe als ein Symbol Christi selbst. „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, der wandelt nicht in Finsterniß, sondern wird das Licht des Lebens haben.“<sup>7)</sup> Nicht minder bedeutet das Licht aber auch die Wirkungen dieses von Christus ausstrahlenden göttlichen Lichtes der Wahrheit, nämlich den heiligen Wandel des Christen: „Lasset euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist.“<sup>8)</sup> Sonach

1) Offle. 9, 8.

2) Durand. l. c. n. 18.

3) L. c. n. 21.

4) De laps. virg. c. 5.

5) Procatech.

6) Orat. 40.

7) Joh. 8, 12.

8) Matth. 5, 16. Vgl. Matth. 25, 1—12.

liegt also in jener Ceremonie die doppelte Aufforderung an die Neugetauften, im Lichte des Evangeliums zu wandeln, an der von Jesus Christus uns verkündigten göttlichen Wahrheit unverbrüchlich festzuhalten und ein dieser Wahrheit entsprechendes Leben zu führen, um dereinst den klugen Jungfrauen gleich bei dem Gerichte mit brennender Lampe, d. h. geschmückt mit guten Werken, erfunden zu werden. <sup>1)</sup>

In frühern Zeiten enthielt der Taufritus außer der bisher genannten noch verschiedene andere Ceremonien, die zum Theile noch in einzelnen Ländern bestehen. Dahin gehören:

1) der Friedenskuß, welcher dem Neugetauften zum Zeichen der Freude und brüderlichen Liebe gegeben wurde und woran wohl die Schlußworte: „Gehe hin in Frieden, und der Herr sei mit dir,“ erinnern. <sup>2)</sup>

2) die Darreichung von Milch und Honig, die theils ein Sinnbild der in der Taufe erlangten Unschuld, wie Hieronymus, <sup>3)</sup> theils aber auch, wie Klemens von Alexandrien <sup>4)</sup> bemerkt, eine Hinweisung auf das himmlische Jerusalem sein sollte, wo Milch und Honig fließt und wohin der Getaufte zu gelangen hoffen dürfe. Sie ist noch heute bei den Äthiopiern im Gebrauch. <sup>5)</sup>

3) die Übergabe einer Kopfhaube (mysticum velamen, mitra). Sie ist nach Rhabanus Maurus <sup>6)</sup> ein Sinnbild der königlichen und priesterlichen Würde des Christen.

4) die Fußwaschung. Sie enthält theils eine Auffor-

1) Durand. l. c. n. 22.: Datur quoque candela illuminata in manum baptizati, ut, cum Dominus ad nuptias venerit, sit semper paratus ei in aula coelesti occurrere cum luminariis virtutum et honorum operum.

2) Cypr. ep. 59. ad Fid.

3) Adv. Lucif. c. 8.

4) Paedagog. lib. I. c. 6.

5) Asseman. cod. lit. l. 3.

6) De institut. cleric. lib. I. c. 29. Cf. Honor. Aut. gemm. anim. lib. III. c. 111.

derung zur Demuth, theils eine solche zur Wachsamkeit gegen die Nachstellungen des Teufels. <sup>1)</sup>

5) die Schenkung eines wächsernen Lammes. <sup>2)</sup> Hierdurch sollten die Neugetauften ermahnt werden, daß sie nie des Lammes ohne Makel, das sich für sie aufgeopfert hat, vergessen, daß sie sich selber Gott zum Opfer darbringen sollten, wie sie denn auf der andern Seite als eine Verheißung zu betrachten war, daß sie unter seinem Schutze allen Gefahren des Leibes und der Seele entgehen würden.

## Zweiter Artikel.

### Die Buße.

#### § 73.

#### Von dem Sakrament der Buße im Allgemeinen.

Das zweite Sakrament, wodurch die Trennung des Menschen von Gott wieder aufgehoben, wodurch der geistige Tod des erstern entfernt und an seine Stelle ein neues Leben wieder erzeugt wird, ist die Buße. Sie ist dasjenige Sakrament, durch welches dem getauften, durch eigne Schuld dem geistigen Tode wieder verfallenen Menschen unter gewissen Bedingungen von dem dazu befugten Priester die Sünden nachgelassen und die Kindschafft Gottes wieder ertheilt wird. Mit Recht nennt daher der heilige Hieronymus dieses Sakrament das zweite Rettungsbrett für die Schiffbrüchigen auf dem Meere dieses Lebens.

Das Sakrament bewirkt, wie gesagt worden, auf der einen Seite die Nachlassung der aktuellen Sünden, welche nach der Taufe begangen worden sind, und auf der andern die Erneuerung

1) Missal. Goth. apud Mabill. de lit. Gall. p. 249. Pseudo-Ambros. de Sacram. lib. III. c. 1.

2) Ordo Rom. I.

der Kindschaft Gottes, indem es den Menschen auch innerlich heiligt, mit Einem Worte, die heilmachende Gnade.

Schon hieraus ergibt sich, daß das fragliche Sakrament eine göttliche Institution in Anspruch nehmen müsse. Dieselbe kommt ihm aber auch in der That zu. Denn Jesus Christus ertheilte die Vollmacht, Sünden zu vergeben und zu behalten, in folgenden Worten: „Wem ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen, wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten,“<sup>1)</sup> wie denn auch von jeher die Kirche nie anders geglaubt hat.

Da nicht die Unmündigen, sondern nur die Erwachsenen der Buße bedürfen, so hat Christus die Auspendung dieses Sakramentes nur dem Sacerdotium übertragen, den Nothfall ausgenommen, wo ein Priester nicht vorhanden ist. Hier genügt zur Erlangung der obengenannten Gnade die vollkommene Reue. Das Sacerdotium reicht indessen nicht allein aus. Es muß dazu auch noch von dem Bischöfe die Jurisdiction ertheilt worden sein, deren Nothwendigkeit in dem Richteramt begründet liegt, das der Minister des Bußsakramentes ausüben muß. In dem Rechte der Jurisdictionsertheilung liegt nothwendig auch das der Jurisdiktionsbeschränkung, sei es bezüglich bestimmter Klassen von Personen, sei es bezüglich bestimmter Sünden, eingeschlossen. Die Anwendung der letzten Befugniß erzeugt die sogenannten Reservatfälle, die entweder in der Eigenthümlichkeit der Personen und der daraus resultirenden höheren Anforderungen an die Spen- der des Sakramentes, oder in der Größe der Sünden ihren Grund haben, und entweder päpstliche oder bischöfliche Reservatfälle sind.

Als Subjekt dieses Sakramentes ist jeder Mensch anzusehen, der nach der Taufe wieder in Sünden — seien es nun läßliche oder Todsünden — gefallen. Nothwendig ist es indessen nur für die letzteren. Würdiges Subjekt ist aber nur derjenige, welcher die theils von Christus und der Kirche vorgeschriebenen, theils in der Natur der Sache liegenden Bedingungen erfüllt. Welches aber diese Bedingungen seien, wird der folgende § zeigen.

1) Joh. 20, 22. 23. Vgl. Matth. 16, 19,; 18, 18.

## Ritus des Bußsakramentes.

## I. Der sakramentale Akt desselben.

Zu dem sakramentalen Akte des Bußsakramentes gehören:

- 1) die Thätigkeiten des Pönitenten oder die subjektiven,
- 2) die des Priesters oder die objektiven Bedingungen des Bußsakramentes.

1) Die subjektiven Bedingungen schließen sich in folgenden drei Thätigkeiten des Büßers ab: in der Reue, in der Beichte und in der Genugthuung. <sup>1)</sup>

a. Die Reue. Sie ist eine aus tiefem Schmerze hervorgegangene Verabscheuung der Sünde, verbunden mit dem Vorsatze, sie nicht wieder zu begehen, beruhend auf einem übernatürlichen Motive = übernatürliche Reue, im Gegensatz zu der natürlichen, welche in der Furcht vor zeitlichen Übeln ihre Wurzeln treibt. Das übernatürliche Motiv soll aber nicht bloß die göttliche Strafgerechtigkeit (übernatürlich unvollkommene, attritio), sondern auch die göttliche Liebe (übernatürlich vollkommene Reue, contritio) sein. Jene nennt die Kirche eine auf den Empfang des Sakramentes zubereitende Gnade des heiligen Geistes, während sie dieser, insofern sie das Verlangen nach dem Empfange des Sakramentes einschließt, auch ohne denselben — vorausgesetzt, daß er unmöglich ist — die Sündenvergebung selbst zuspricht. <sup>2)</sup>

b. Die Beichte. Sie ist ein offenes, freiwilliges und spezielles Bekenntniß unsrer Sünden vor Gott in seinem Stellvertreter, dem Priester. Die Nothwendigkeit der Beichte liegt theils in der Natur der wahren Reue, als welche, wie jeder tiefgefühlte Schmerz, zur Manifestirung ihrer Ursache drängt, theils aber auch in dem richterlichen und medicinalen Charakter des Priesters

1) Gatech. rom. P. II. c. 5. qu. 19.: In corde contritio, in ore confessio, in opere satisfactio. Cf. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3.

2) Conc. Trid. l. c. cap. 4.

begründet. Als Richter nämlich soll er die Begnadigung entweder ertheilen oder vorenthalten. Das Eine und das Andere aber vermag er offenbar nur dann, wenn er über den Thatbestand verwissert ist. Als Seelenarzt soll er die geeigneten Arzneimittel vorschreiben, theils um die durch die Sünde verwundete Seele zu heilen, theils um sie vor dem Rückfalle zu bewahren. Ist das aber möglich ohne genaue Kenntniß der geistigen Krankheit des Pönitenten? Was Wunder daher, daß wir schon im apostolischen Zeitalter dem speziellen Sündenbekenntnisse reumüthiger Gläubigen begegnen, <sup>1)</sup> für welches aus den spätern Jahrhunderten leicht eine Wolke von Zeugnissen sich aufführen ließe. <sup>2)</sup>

c. Die dritte und letzte unter den subjektiven Bedingungen ist die Genugthuung, d. i. die bereitwillige Übernahme der durch die Sünde verwirkten zeitlichen Strafen, die dem Pönitenten entweder Gott oder der Priester oder er selbst sich auferlegt, sowie die Wiederaufhebung der Sündenfolgen an sich und Andern. Daß letzteres von dem Sünder zu geschehen habe, liegt in der Natur der Sache. Die Nothwendigkeit des erstern basirt auf der Wahrheit, daß durch das Sakrament der Buße wohl die Sünde mit der ihr gebührenden ewigen Strafe, nicht aber auch zugleich die zeitliche getilgt werde. <sup>3)</sup> Entsteht aber die Frage, warum mit der ewigen nicht auch zugleich die zeitliche Strafe erlassen oder warum der gefallene Gläubige unter andern Bedingungen in die Kindschaft Gottes aufgenommen werde, als der Ungläubige, so antworten wir: weil die Stellung beider eine verschiedene ist. Der gefallene Gläubige ist ungleich strafbarer, als dieser, und bedarf einer gründlichen Heilung, um vor dem Rückfall bewahrt zu werden; überdies hat er die Aufgabe, dem leidenden Heilande gleichförmig zu werden, und dies um so mehr, als er ihn durch seine Sünden zum Öfteren gekreuzigt hat; endlich ist er der Kirche

1) Apg. 19, 18.

2) Man vergl. Seitz, Darstellung der kath. Kirchendisciplin S. 27. S. 71 — 73.

3) Conc. Trid. l. c. cap. 8.

für seinen Wandel verantwortlich und muß sich ihnen für heilsam erachteten Bußwerken unterziehen. <sup>1)</sup>

Diese Genugthuung mußte in der alten Kirche, solange die öffentliche Bußanstalt noch bestand, vor der Wiederaufnahme des Sünders in die Gemeinschaft der Kirche, resp. der Lossprechung desselben, geleistet werden und verlief sich in den bekannten vier Bußstationen (*προβυλαισις, ἀνομοσις, ὑπόπρωσις* und *σύστασις*, *penitentes, audientes, genuflectentes* und *consistentes*).

Die Bußwerke selbst anlangend, so bestehen dieselben in Gebet, Fasten und Almosengeben, diese Worte in ihrem weitesten Sinne genommen. Sie erscheinen als höchst geeignet für den Zweck der Genugthuung, mag man nun sehen auf die Ursachen der Sünde oder auf das Subjekt, gegen welches dieselbe begangen wird. Im ersten Falle erscheinen sie als Heil-, im zweiten als Sühnungsmittel. Die drei Ursachen der Sünde sind aber die Fleisches-, Augenlust und die Hoffart der Seele. (1 Joh. 2, 16.) Die erste wird geheilt durch das Fasten, die zweite durch das Almosengeben, die dritte durch das Gebet. Das Subjekt, gegen welches wir uns zu versündigen pflegen, ist entweder Gott, oder wir selbst, oder der Nächste. Gott aber versöhnen wir durch Gebet, uns selbst durch Züglung des Fleisches (Fasten), den Nächsten durch Liebe [Almosen]. <sup>2)</sup>

2) Der sakramentale Akt zerfällt nach seiner objektiven Seite in zwei Theile. Diese sind:

a. die Auflegung der Bußwerke. Daß der Priester hierbei theils auf das Genus der Sünden, theils auf ihre Größe und Zahl, theils auf die Individualität des Pönitenten sehen müsse, um nicht nur die geeigneten Bußwerke zu wählen, sondern auch um das rechte Maaß derselben zu treffen, versteht sich von selbst.

b. die Lossprechung (*absolutio*). Nachdem der Priester sich von dem Vorhandensein der subjektiven Bedingungen für die

1) Cat. rom. P. II. c. 5. qu. 55. Vgl. Dieringer a. a. O. S. 134. n. 6. S. 621 ff.

2) Cat. rom. P. II. c. 5. qu. 59.

Vergebung der Sünden in dem Pönitenten überzeugt, willfahrt er seiner Bitte um die Lossprechung, welche je nach dem Ermessen der Kirche entweder eine deprefatorische oder eine kategorische ist. Jene lautet: „Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.“ Thomas von Aquin <sup>1)</sup> und mehrere Synoden des dreizehnten Jahrhunderts kennen diese Formel der Hauptsache nach. Eugen IV. <sup>2)</sup> und das Concil von Trident <sup>3)</sup> haben ihren Gebrauch feierlich sanctionirt. Diese dagegen: „Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis (suspensionis, wenn der Pönitent ein Geistlicher ist) et interdicti, in quantum possum et tu indiges, in nomine Patris etc.“ Die letztere ist heut zu Tage üblich. Sie ist eine Absolution aus Vorsicht (absolutio ad cautelam). Sie wird bei jedem Pönitentem ohne Ausnahme gesprochen, um einem Gläubigen den Empfang der heiligen Sacramente nicht dadurch gefährlich zu machen, daß er sich in einer Censur befindet, an die er sich, wenigstens zur Zeit der Beichte, nicht erinnert. Damit aber der Beichtvater sich keine Gewalt anmaße, die er über gewisse Censurfälle nicht hat, und um seine Absolution bei denen, die ihrer nicht bedürfen, soviel als nicht gesprochen erkläre, fügt er den Zusatz bei: Quantum possum et tu indiges. Diese Formel verdankt der großen Zahl von censurae latae sententiae, womit im Mittelalter gewisse Sünden belegt waren, ihre Entstehung. <sup>4)</sup>

1) P. III. qu. 84. art. 3.

2) Decret. ad Armen.

3) Sess. XIV. cap. 3. Cf. Catech. rom. P. II. c. 5. qu. 13.

4) Schmid, Liturgik. B. III. S. 133.

## Fortsetzung.

## II. Die dem sakramentalen Akte vorangehenden Ceremonieen.

1) Bevor der Priester sich in den Beichtstuhl begibt, spricht er in Anbetracht der erhabenen Würde des Amtes, das er verwaltan soll, der Beflecktheit, die ihm anklebt, der Bedeutung, welche die rechte Verwaltung für die Pönitenten hat, ein Gebet, in welchem er den Segen Gottes für sich und seine Beichtfinder zu seinem Vorhaben anfleht. Das römische Ritual fordert dieses Gebet ausdrücklich. Es lautet also: „Domine Deus propitius esto mihi peccatori, et qui me indignum propter tuam misericordiam ministrum fecisti officii sacerdotalis, quique omnes homines vis salvos fieri, non mortem volens peccatorum, sed ut convertantur et vivant; suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae pro peccatis meis et pro famulis et famulabus tuis ad poenitentiam venientibus, ut des illis spiritum compunctionis, ut respiscant a laqueis diaboli et ad te toto corde per veram contritionem, sinceram confessionem et dignos poenitentiae fructus revertantur. Per Christum Dominum nostrum. Amen. Illo nos Domine spiritus s. igne inflammet, quem D. N. J. Chr. misit in terram et voluit vehementer accendi, qui tecum vivit etc.“ Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gebetes leuchtet wohl von selbst ein.

2) Der Beichtsegen, bestehend in den Worten: „Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter confitearis omnia peccata tua in nomine Patris etc.“ „Der Herr sei in deinem Herzen und auf deinen Lippen, auf daß du deine Sünden würdig und recht beichtest im Namen des Vaters u. s. w.“ Er enthält, wie der Wortlaut sagt, die Bitte, daß der Pönitent die zum Empfange des heiligen Bußsakramentes, insbesondere zu der Ablegung des Sündenbekenntnisses, erforderliche Disposition von Gott erhalten möge. Das römische Ritual kennt ihn nicht, wohl aber findet er sich in französischen und deutschen Diöcesan-

agenden, desgleichen in den Akten der Kirche von Mailand. Wahrscheinlich ist er ein Überbleibsel der alten Sitte, den Sündern, welche zur öffentlichen Buße zugelassen wurden, unter Gebet die Hände aufzulegen, woran namentlich das Kreuzeszeichen, welches der Priester mit ausgestreckter Hand über den Pönitenten macht, zu erinnern scheint.

3) Die Ablegung des allgemeinen Sündenbekenntnisses von Seiten des Büßers nach der bekannten Formel: „Ich armer, sündiger Mensch u. s. w.“ Es dient gleichsam als Einleitung für das nachfolgende spezielle.

4) Die Bitte des Pönitenten um eine heilsame Buße und die priesterliche Lossprechung. Sie reiht sich sehr passend an das spezielle Sündenbekenntniß an. Durch dasselbe hat er die Krankheit seiner Seele gleichsam vor sich hingestellt. Er erschrickt bei ihrem Anblick und dem Gedanken an das traurige Loos, welches seiner warten muß, wenn die Barmherzigkeit Gottes nicht verzeihend dazwischentritt. Er fühlt sich daher gedrungen, um diese zu flehen, wie er denn auch gerne bereit ist, die Opfer, welche von ihm zu seiner geistigen Genesung gefordert werden, zu bringen. Diese Bereitwilligkeit offenbart er in der Bitte um eine zweckmäßige Buße. Dem Pönitenten wird willfahrt theils durch die Absolution, theils durch die Auflegung einer Buße.

### § 76.

### F o r t s e t z u n g.

#### III. Die dem sakramentalen Akte nachfolgenden Ceremonieen.

Hierhin gehört das Gebet: „Passio Domini nostri Jesu Christi etc.“ „Das Leiden unsers Herrn Jesu Christi, die Verdienste der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen, Alles, was du Gutes gethan, und Übles erduldet hast, gereiche dir zur Vergebung der Sünden, zur Vermehrung der Gnade und zur Belohnung des ewigen Lebens. Amen.“ Dieses Gebet findet seine Erklärung in dem von den Theologen so ziemlich allgemein angenommenen Sage, daß die durch die Sünde erstorbenen sitt-

Stück, Liturgik.

lichen Verdienste durch die Buße, resp. die darin ertheilt werdende Gnade wieder aufleben, oder daß die im Zustande der Sünde verrichteten guten, aber unverdienstlichen Werke jetzt wieder verdienstlich gemacht seien, <sup>1)</sup> sowie daß die Gnade der Sündenvergebung in dem Leiden Jesu Christi und in den Verdiensten der heiligen Jungfrau und der übrigen Heiligen ihre Quelle habe. Es enthält somit eine Beruhigung für den Sünder theils in Bezug auf die guten Werke, was er im Zustande der Sünde bisher gethan haben sollte, theils bezüglich der Außenwerke, die er etwa aus eigener Wahl sich noch auflegen dürfte.

## § 77.

## Der Ablass.

Es ist oben bemerkt worden, daß dem Sünder, auch wenn ihm die Sündenschuld und die ewigen Strafen durch das Sakrament der Buße erlassen worden, noch zeitliche Strafen übrig bleiben, die er zu ersehen hat. Da nun der Kirche die Gerichtsbarkeit über die Sünden der Gläubigen nach ihrem ganzen Umfange ohne alle Einschränkung von Jesus Christus ertheilt worden ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ihr auch die Vollmacht über diese Strafen zukomme. Und in der That haben auch die Apostel wie ihre Nachfolger von dieser Vollmacht je nach dem Bedürfnisse der Gläubigen Gebrauch gemacht, indem sie einen Theil oder auch das Ganze derselben erlassen haben. <sup>2)</sup> Daß sie diese Befugniß in Bezug auf die von ihr verhängten Strafen besitzen, ist, wie in der Natur der Sache begründet — denn wer das Recht hat, Strafen zu verhängen, muß wohl auch jenes, sie

- 1) Thom. Aqu. Quodlib. 3. a. 28.: Haec quae praeter injunctionem expressam (poenitens) facit, accipiunt majorem vim expiationis culpa praeteritae ex illa generali injunctione, quam sacerdos dicit: „Quidquid boni feceris etc.“ Cf. Liguorio, theol. moral. lib. VI. tract. IV. de poenit. cap. I. dub. 4. art. 1. n. 507.
- 2) 2 Kor. 2, 6 ff.; 5, 18. Tertull. ad martyr. c. 1. Cypr. epp. 11. 12. 13. De lapsis.

zu mildern oder ganz zu erlassen, haben — so auch eine dogmatische Lehre. <sup>1)</sup> Nicht minder aber muß ihr diese Befugniß auch bezüglich der von Gott selbst verhängten, hier oder im Fegfeuer abzubüßenden, zeitlichen Strafen vindizirt werden. Denn in wessen Macht es steht, die ewigen Strafgerichte von dem Sünder abzuwenden, warum sollte ihm nicht auch jene eignen, die zeitlichen Strafen zu erlassen, sobald der gebesserte Sünder durch seinen Eifer den Zweck derselben ohnehin realisirt? <sup>2)</sup> Diese Vollmacht hat die Kirche auch von jeher in Anspruch genommen, indem sie von ihr zu allen Zeiten Gebrauch gemacht. Die gänzliche oder theilweise Erlassung der zeitlichen Strafen von Seiten der Kirche nun ist es, was wir Ablass (indulgentia) nennen. Indessen ist der Ablass nicht sosehr eine Strafschenkung, als vielmehr eine Strafmilderung und Strafumwandlung, indem derselbe allzeit an Bedingungen geknüpft wird, welche den Begnadigungsakt vermöge ihrer Gottgefälligkeit motiviren sollen und geeignet sind, die schon bestehende Gemeinschaft mit Christus immer fester zu knüpfen, in dessen überfließenden Verdiensten der Grund für die zeitliche und ewige Begnadigung zu suchen ist. <sup>3)</sup> Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Heilsamkeit der Ablässe, wie denn die Kirche dieselbe auch ausdrücklich erklärt hat. <sup>4)</sup>

Die Eintheilung der Ablässe in vollkommene und unvollkommene u. s. w. als bekannt voraussetzend, wollen wir hier nur einen Augenblick bei dem wichtigsten aller Ablässe, dem Jubelablass, einen Augenblick verweilen. Er findet sein Vorbild in dem Jubeljahre (annus jubileus) der Juden. So hieß nämlich jedes fünfzigste Jahr, in welchem ein allgemeiner Nachlaß stattfand, alle Schulden erloschen, die verpfändeten Gegenstände zurückgegeben, die Sklaven freigelassen wurden. <sup>5)</sup> Der Jubelablass ist entweder

1) Conc. Ancyr. c. 5. Nicaen. I. c. 12.

2) Leon. X. damnat. propos. M. Luth. Nr. 19. Pii VI. damnat. prop. syn. Pist. N. 40. 9.

3) Dieringer, fath. Dogmatik. S. 625. u. 626.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de indulg.

5) 3 Mos. 25, 27.

ein ordentlicher oder ein außerordentlicher. Der ordentliche, welcher alle fünfzig Jahre gewonnen werden konnte, verdankt seine Entstehung, dem P. Bonifaz VIII. a. 1300. Zum Andenken an die dreiunddreißig Lebensjahre Christi setzte P. Urban VI. a. 1389 je das dreiunddreißigste Jahr als Jubeljahr fest. Die PP. Paul II. (a. 1470) und Sixtus IV. (a. 1473) endlich bestimmten, daß alle fünfundzwanzig Jahre ein Jubeljahr gefeiert werden solle. Überdies wurde das Jubiläum, das früher nur auf Rom beschränkt war, von den PP. Bonifaz IX. und Paul II. auf alle katholische Kirchen ausgedehnt, so daß der Ablass aller Orten gewonnen werden kann. Da seit dem letzten Jubiläum, welches im Jahre 18 $\frac{2}{3}$  unter Leo XII. gehalten wurde, wiederum fünfundzwanzig Jahre verlossen sind, so hat das Oberhaupt der Kirche auch jetzt wieder ein solches angeordnet.

Ein außerordentliches Jubiläum ist dasjenige, welches von dem Papste bei besonderen, die ganze Kirche berührenden, glücklichen oder unglücklichen Ereignissen ausgeschrieben zu werden pflegt. Ein solches hat bekanntlich vor mehreren Jahren der gegenwärtige Papst Pius IX. beim Antritte seines Pontifikats angeordnet. <sup>1)</sup>

Was nun die Bedingungen betrifft, unter denen ein Ablass gewonnen werden kann, so sind es in der Regel folgende:

1) die Ablegung einer reumüthigen Beichte; 2) die Verrichtung bestimmter Gebete; 3) der Empfang der heiligen Kommunion; 4) der Besuch einer bestimmten Kirche; 5) die Spendung von Almosen; 6) die Übung des Fastens. <sup>2)</sup> Alle diese Vorschriften haben keinen andern Zweck, als den Bußsinn zu erwecken und zu erhalten, die Sünde zu tilgen, in der Tugend zu befestigen, weshalb auch ihre Tauglichkeit zur Erlangung des Ablasses außer allem Zweifel steht.

Ein besonderer Ritus ist mit der Ablassertheilung nicht verbunden. Wer die oben angegebenen Bedingungen gewissenhaft erfüllt, hat ihn eo ipso gewonnen. Eine Ausnahme hievon macht nur jene Ablassertheilung, welche in articulo mortis stattfindet,

1) Seitz a. a. D. §. 35. S. 89 ff.

2) Schmid, Liturgik. Bb. III. S. 206 ff.

und unter dem Namen *Generalabsolution* (*absolutio generalis*, *benedictio apostolica*) bekannt ist. Die von P. Benedikt XIV. dafür vorgeschriebene Formel <sup>1)</sup> lautet also:

Ÿ. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R̄. Qui fecit coelum et terram.

Ant. Ne reminiscaris Domine, delicta famuli tui (ancillae tuae), neque vindictam sumas de peccatis ejus.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster. . . .

Ÿ. Et ne nos inducas in tentationem.

R̄. Sed libera nos a malo.

Ÿ. Salvum (am) fac servum tuum (ancillam tuam).

R̄. Deus meus sperantem in te.

Ÿ. Domine exaudi orationem meam.

R̄. Et clamor meus ad te veniat.

Ÿ. Dominus vobiscum.

R̄. Et cum spiritu tuo.

#### O r e m u s :

Clementissime Deus, pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui neminem vis perire in te credentem atque sperantem, secundum multitudinem misericordiarum tuarum respice propitius famulum tuum (famulam tuam) N., quem (quam) tibi vera fides et spes christiana commendant. Visita eum (eam) in salutari tuo, et per Unigeniti tui passionem et mortem omnium ei delictorum suorum remissionem et veniam clementer indulge, ut ejus anima in hora exitus sui te judicem propitiatum inveniat et in sanguine ejusdem Filii tui ab omni macula abluta transire ad vitam mereatur perpetuam. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Nachdem hierauf die offene Schuld (*Confiteor* etc.) von dem Kranken oder im Namen desselben von dem Ministranten gebetet worden ist, fährt der Geistliche also fort:

1) Bulla: Pia mater a. 1747 non. Aprilis.

Misereatur tui etc.

Indulgentiam etc.

Dominus noster Jesus Christus, filius Dei vivi, qui beato Petro, Apostolo suo, dedit potestatem ligandi atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam et restituat tibi stolam primam, quam in baptisate recepisti, et ego facultate mihi ab apostolica Sede tributa, indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti. Amen.

Per sacrosancta humanae reparationis mysteria remittat tibi omnipotens Deus omnes praesentis et futurae vitae poenas, paradisi portas aperiat et ad gaudia sempiterna perducatur. Amen.

Benedicat te omnipotens Deus, Pater et Filius et † Spiritus sanctus. Amen.

Diese Formel ist nicht nur ein getreuer Ausdruck der katholischen Lehre über die Ablässe, sondern auch ein Beweis der zärtlichsten Sorgfalt der Kirche für ihre Kinder. Wie sie im Leben als eine zärtlich liebende Mutter sich erwiesen, so will sie es auch im Tode noch thun. Da das Recht der Ablassertheilung nur der Kirche als solcher zusteht, so kann die Generalabsolution nur derjenige ertheilen, welchem die Fakultät dazu von dem Oberhaupt der Kirche mittelbar oder unmittelbar ertheilt worden ist. Unmittelbar pflegen sie die Bischöfe, welche darum nachsuchen, zu erhalten; mittelbar erhält sie jeder Priester, dem sie von diesem übertragen wird. Damit nun Niemanden dieser Trost im Sterben fehle, so pflegen die Bischöfe die deßfallige Fakultät dem Kuratklerus zu übertragen, wie dieß jüngst von dem hochwürdigsten Bischof von Mainz an den Klerus seiner Diöcese geschehen ist.